



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

26. Februar 2013

Nr. 2013-100 R-270-21 Motion Erich Arnold, Bürglen, zu Massnahmen zu den Budgets 2014 bis 2016; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 21. Januar 2013 reichten die Landräte Erich Arnold, Bürglen, und Leo Brücker, Altdorf, eine Motion ein.

Die Motion verlangt, dass in den kommenden Budgets 2014 bis 2016 folgende Massnahmen umgesetzt werden:

1. Das Strassenprogramm 2016 bis 2019 soll den Kostenrahmen von durchschnittlich 9,0 Mio. Franken pro Jahr nicht überschreiten. Das laufende Strassenprogramm darf den durch den Landrat bewilligten Rahmen nicht überschreiten.
2. Keine steuerlichen Entlastungsmassnahmen in den Budgetperioden 2014 bis 2016.
3. Der Personalaufwand, ohne die direkt durch den Bund finanzierten Stellen, sollen teuerungsbereinigt auf dem Budget 2013 stabilisiert werden.
4. Der durchschnittliche Personalbestand ist bis 2016 um insgesamt zehn Stellen zu reduzieren. Ausgangslage ist das Jahr 2013.
5. Neue Aufgaben sind im Rahmen des bestehenden Personalbestands zu erledigen.
6. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand soll in den Budgetjahren 2014 bis 2016 durchschnittlich 54 Mio. Franken pro Jahr nicht überschreiten.

In der Begründung der Motion wird vom Motionär darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die bevorstehenden grossen Investitionen bereits in den kommenden Budgets verstärkte Bemühungen zur Erreichung der Finanzhaushaltsziele nötig seien. Es gelte den betrieblichen Aufwand zu reduzieren, um die geforderten Ertragsüberschüsse von 10 Mio. Franken in den Erfolgsrechnungen zu erreichen. Die Entwicklung des Personalaufwands und des Sach- und übrigen Betriebsaufwands bereiten grosse Sorgen. Die grossen Steigerungen

sollen nicht länger hingenommen werden. Es seien bereits in den kommenden Budgets Massnahmen zu ergreifen, die diesen besorgniserregenden Trend brechen. Da in den Jahren 2014 bis 2016 keine grossen Investitionen geplant sind, sei der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad von 75,7 Prozent nicht zu akzeptieren. Im Mai 2012 habe der Landrat einen Rahmenkredit für das Unterhaltsprogramm Kantonsstrassen von 35,65 Mio. Franken für die Jahre 2012 bis 2015 bewilligt. Diesen Rahmenkredit gelte es in die entsprechenden Budgets aufzunehmen. Für die Jahre 2016 bis 2019 sei der Gesamtbetrag von 36,0 Mio., also durchschnittlich 9,0 Mio. Franken pro Jahr, nicht zu überschreiten.

Der Motionär will erreichen, dass die geforderten Ertragsüberschüsse jährlich mindestens 10 Mio. Franken und der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad deutlich über 80 Prozent betragen.

II. Antwort des Regierungsrats

Gemäss Artikel 114 Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) wird der Regierungsrat mit der Erheblicherklärung der Motion verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats (Verordnung) oder des Volks (Gesetz) oder zu einem "Beschluss vorzulegen, zu dem der Landrat zuständig ist". Gegenstand einer Motion kann somit alles sein, was in die Beschlusskompetenz des Landrats fällt. Hingegen ist eine Motion, die einen Beschluss im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats verlangt, rechtlich nicht zulässig.

Die vorliegende Motion verlangt vom Regierungsrat im Rahmen der Budgets 2014 bis 2016 verschiedene Sparmassnahmen, für welche die Beschlusskompetenz nach geltendem Recht nicht beim Landrat, sondern beim Regierungsrat liegt.

So will die vorliegende Motion die Aufwendungen des Strassenprogramms 2016 bis 2019 auf 9 Mio. Franken pro Jahr beschränken. Das geltende Strassenbaugesetz des Kantons Uri (RB 50.1111) enthält keine Rechtsgrundlage, welche den Regierungsrat zur Erstellung eines Strassenprogramms verpflichtet. Der Landrat kann somit einzig im Rahmen des jährlichen Budgets auf die Strassenunterhaltsaufwendungen Einfluss nehmen und allfällige Kürzungen beschliessen. Er kann jedoch nicht via Motion den Regierungsrat zum Erlass eines vom Landrat vorbestimmten Strassenprogramms verpflichten.

Die Motion verlangt im Weiteren, den Personalaufwand der Kantonsverwaltung teuerungsbereinigt auf den Stand des Budgets 2013 zu beschränken. Zudem sollen der Personalbestand bis zum Jahr 2016 um zehn Stellen reduziert und neue

Verwaltungsaufgaben mit dem bestehenden Personalbestand bewältigt werden. Die Personalverordnung (PV; RB 2.4211) sieht in Artikel 40 unter bestimmten Voraussetzungen jeweils auf den 1. Januar für die Kantonsangestellten einen Stufenanstieg vor. Der Landrat kann im Rahmen des Stellenplans und des Budgets auf die Personalaufwendungen der Kantonsverwaltung Einfluss nehmen und allfällige Kürzungen beschliessen. Er kann jedoch nicht ohne vorgängige Änderung der Personalverordnung den Stufenanstieg des Kantonspersonals aushebeln. Gemäss Artikel 7 PV liegt die Zuständigkeit zur Anstellung des Kantonspersonals beim Regierungsrat. Der Landrat kann deshalb nicht über die vorliegende Motion dem Regierungsrat einen Personalstopp auferlegen.

Im Weiteren will die vorliegende Motion den Regierungsrat verpflichten, dass er dem Landrat in den Budgetperioden 2014 bis 2016 keine steuerlichen Entlastungsmassnahmen beantragt. Der Regierungsrat besitzt gegenüber dem Landrat ein allgemeines und umfassendes Antragsrecht. Er kann deshalb jederzeit von sich aus dem Landrat Anträge für Gesetzes- und Verordnungsvorlagen unterbreiten. Indem die vorliegende Motion den Regierungsrat verpflichten will, ihm in den Budgetperioden 2014 bis 2016 keine steuerlichen Entlastungsmassnahmen zu beantragen, greift sie in unzulässiger Weise in die Regierungsfunktion ein.

Schliesslich will die Motion den Sach- und übrigen Betriebsaufwand der Kantonsverwaltung in den Budgetjahren 2014 bis 2016 auf 54 Mio. Franken pro Jahr senken. Der Landrat kann im Rahmen des Budgets auf die Höhe des jährlichen Sach- und Betriebsaufwands der Kantonsverwaltung Einfluss nehmen. Er kann jedoch nicht via Motion den Regierungsrat verpflichten, bestimmte im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats liegende Sach- und Betriebsaufwendungen vorzunehmen oder nicht vorzunehmen.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die vorliegende Motion vom Regierungsrat im Rahmen der Budgets 2014 bis 2016 verschiedene Sparmassnahmen verlangt, für die nach geltendem Recht die Beschlusszuständigkeit beim Regierungsrat liegt. Insoweit die Motion vom Regierungsrat Sparmassnahmen verlangt, welche vorgängig eine entsprechende Rechtsänderung erfordern, greift sie in unzulässiger Weise in die Regierungsfunktion ein. Sie erweist sich deshalb rechtlich als unzulässig.

Für den Regierungsrat ist ein ausgewogener Staatshaushalt ähnlich wie für den Motionär von enormer Bedeutung. Es ist deshalb die erklärte Absicht des Regierungsrats, im Budget 2014 und in den darauf folgenden Jahren gute finanzielle Ergebnisse zu erzielen und auf diese Weise eine solide Basis für die anstehenden Grossinvestitionen zu schaffen. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, im Rahmen eines Berichts zuhanden des Landrats

mögliche Sparpotenziale und zusätzliche Einnahmemöglichkeiten aufzuzeigen und deren Konsequenzen darzulegen. Die Ergebnisse des Berichts sollen dem Landrat im Rahmen des Budgetprozesses 2014 zur Kenntnis gebracht werden.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion Erich Arnold nicht als erheblich zu erklären. Er ist jedoch bereit, den parlamentarischen Vorstoss im Sinne der obigen Erwägungen als Postulat entgegen zu nehmen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; alle Direktionssekretäre und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

